

Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss forestry journal = Journal forestier suisse
Herausgeber: Schweizerischer Forstverein
Band: 12 (1861)
Heft: 7

Artikel: Auszüge aus alten Forstgesetzen [Fortsetzung]
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-763101>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 15.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Mein Urtheil über das ganze Buch kann nur ein günstiges sein; dasselbe ist ganz geeignet den aufmerksamen Leser mit dem jetzigen Stand des Taxationswesens bekannt zu machen; die Sprache ist klar und bestimmt, die Behandlung des Stoffes gründlich, hie und da fast nur zu weitläufig und Druck und Papier sind sehr gut. Denjenigen, welche sich vor der Entwicklung langer mathematischer Formeln fürchten, kann ich zum Trost noch mittheilen, daß im ganzen Buch nur elementare Kenntnisse in der Mathematik vorausgesetzt sind. — Das Buch darf daher Allen, welche sich für das forstliche Taxationswesen interessieren, empfohlen werden.

E. Landolt.

Auszüge aus alten Forstgesetzen.

(Fortsetzung.)

Kanton Freiburg.

Anno 1435. Berordnen Schultheiß und Rath zu Freiburg, daß die in der Herrschaft Freiburg haushäblich Niedergelassenen ihre Schafe auf die Brache und die Aegerten, wo auch die Kühe hingehen, treiben dürfen, daß sie dagegen mit denselben nicht in die Matten und Bauholzbestände fahren und auch keine fremden Schafe auf die Weide nehmen dürfen.

Anno 1438. Aus den Gräben in der Umgebung der Stadt darf bei einer Buße von 20 Sol nichts anderes gehauen werden als Haselstauden, Wachholdergebüsch und Dornen.

Anno 1440. Die Vermischung gepulverter Rothtannenrinde mit Erlen- oder Aspenrinde ist bei einer Buße von 60 Sol verboten.

Anno 1641. Wird, unter Rückweisung auf frühere Verordnungen und verbunden mit einer väterlichen Warnung gegen übermäßige Steigerung der Preise für die zur Befriedigung der täglichen Bedürfnisse dienenden Gaben Gottes, angeordnet, daß ein drei- oder mehrspänniges Fuder Holz nicht theurer als um eine Krone verkauft werden dürfe und zwar bei Strafe der Konfiskation des verkauften Holzes.

Anno 1647. Klagt die Regierung darüber, daß die „gemeinen Wälder“, trotz der Nothwendigkeit sie in gutem Zustande zu erhalten, geschwendet, ruinirt und verderbt werden, und daß in Folge dessen in denselben kein Bauholz mehr gefunden werde. Sodann wird befohlen, daß die Geschworrenen zur Erhaltung der gemeinen Wälder gute Sorge tragen und in den-

selben, namentlich in dem Bezug der Nutzungen, Ordnung schaffen sollen. Dawiderhandelnde sind von den Geschwornen oder Bannwarten dem „Benner des Quartiers“ zur Bestrafung zu überweisen.

Anno 1683 und 1728. Generalmandat betreffend die obrigkeitlichen und Spitalwaldungen in der alten und neuen Landschaft, erlassen vom Schultheiß, Klein- und Groß-Rath.

Zur Vorbeugung gegen völligen „Holzruin“ und Verödung der Waldungen wird verordnet:

1. Das Holzausgeben ist für 20 Jahre einzustellen. Eine Ausnahme darf nur zu Gunsten von Brandbeschädigten und obrigkeitlich konzeffionirten Mühlenbesitzern gemacht werden, denen auf spezielles Verlangen so viel Holz abgegeben werden darf, als das alte Reglement erlaubt.
2. Um dem Schaden und dem Holzangel, der aus den Waldrodungen erwachsen ist, vorzubeugen, werden alle Ausreitungen bei einer Buße von 50 Th verboten. Das gleiche Verbot gilt auch für die Hölzer und das Gestrüpp der Gemeinden. Letzteren wird ausdrücklich auch das Abstimmen über Waldrodungen verboten.
3. Aus väterlicher Vorsorge werden alle „Unterthanen und Angehörigen“ erinnert, ihre Äcker und Matten mit Lebhägen zu umgeben, damit die Wälder vor Verödung gesichert werden.
4. Die Unterthanen werden ernstlich ermahnet, ihre auf nassem moosigtem Boden liegenden Güter mit Weiden und Saarbäumen zu bepflanzen um sich dadurch die „nöthige Zäunung“ und Winterfutter für die Schafe zu verschaffen.
5. Weil die Geißen dem Wachsthum der Hölzer und der Zäune durch ihren Biß sehr schädlich werden, so sollen dieselben an allen Orten und Enden des flachen Landes für ein- und allemal völlig verboten sein und zwar bei 50 Th Buß.

Schließlich werden die Behörden bei Eid und Pflicht ermahnt, auf Bestrafung der diesem Reglement zuwider Handelnden anzutragen.

Anno 1733. „Aussatz und Weise“ wie die gemeinen Wälder und Allmenden „genossen und geladen werden“ sollen.

1. Nach bisheriger, für zweckmäßig erfundener Uebung wird der Dorfmeister mit Einwilligung der Gemeinde denjenigen, welche zu Reuten begehren, ein Stück Allmend hiefür auszeichnen. Das gerodete Land darf vier Jahr benutzt werden, im fünften Jahr soll aber die Nutzung ihr End haben und das Land wieder offen stehen.

2. Jeder Haushaltung ist erlaubt, ein Pferd oder zwei Rinder auf die gemeine Allmend zu treiben. Wer ausreutet darf statt des Pferdes nur eine Kuh oder vier Geißen auftreiben. Wer sein Recht nicht selbst ausübt kann dasselbe einem andern, jedoch „Gemeineren“ übertragen, geschieht das nicht, so soll ihm die Gemeinde, so lange er nicht nuzet, für seinen Antheil an der Nuzung 20 Bagen bezahlen, 2c.
7. Des großen Mangels an Holz zur Erhaltung der Straßen wegen, soll das Fällen von Nadelholz mit Ausnahme des zur Erhaltung der Wege nöthigen, verboten sein. Die Einwohner haben sich daher allein mit Erlen und dergleichen zubeholzen, es wäre denn, daß die Gemeinde die Fällung andern Holzes bewilligen und der Dorfmeister solches anzeichnen würde. Für jeden Stamm, der ohne Bewilligung gehauen wird, ist eine Buße von fünfzehn Bagen zu bezahlen und überdieß wird das Holz konfisziert. Die eine Hälfte der Buße soll dem Benner, die andere Hälfte der Gemeinde eingehändigt werden.

Anno 1733. Reglement zu Gunsten der Gemeinde Muffelhau.

1. Alle Gemeiner und die tollerirten Einwohner sollen schuldig sein die Beschlüsse der Gemeinde steif und fest zu halten und anzuerkennen.
2. Allen Gemeinern ist es erlaubt, von dem kleinen Holz oder Stauden, so auf der Allmend wächst, so viel abzuhauen als sie brauchen, jedoch unter der Bedingung, daß Klein und Groß sauber vom Boden weggehauen, die Allmend also dadurch „gesäubert und gepugt“ werde. Die Bauhölzer aber sollen nach dem schon ergangenen und in der Gemeinde liegenden hochobrigkeitlichen Befehl geschont werden.
3. Von dem aus den gemeinsamen Waldungen bezogenen Holz darf gar keines außer die Gemeinde geführt oder verkauft werden.
4. Pferde oder anderes Vieh, das nicht in der Gemeinde gewintert wurde, darf nicht auf die Allmend getrieben werden.
5. Allen Gemeinern und Tollerirten ist verboten, den Mist auf den Allmenden oder in den Hölzern zu sammeln und wegzutragen, weil durch das Zusammenwischen desselben die Wurzeln abgedeckt und der Fäulniß ausgesetzt werden, wodurch den Stämmen und Bäumen ein großer Schaden zugefügt wird.
7. Das Stümmeln der Bauhölzer, sowie das Abschneiden der Aeste an denselben ist verboten, weil es den Stämmen sehr nachtheilig und schädlich ist. Gleichfalls wird das Hauen von grünen Stangen und Stickeln verboten, auch wird den Anstößern an die gemeinen Wälder der Bezug von Zaunholz aus denselben untersagt und zwar um so

mehr, als dieselben ihre eigenen Wälder ausgenutzt haben und sich nunmehr aus den gemeinen Hölzern beholzen.

Anno 1734. „Holzverbot und Entüfferung“ desselben.

Dieweilen die Waldungen in unserer Bothmäßigkeit insgemein veröden und in Abgang gerathen, so daß zu Stadt und Land ein großer Mangel an Bau- und anderm brauchbaren Holz einzutreten droht, so sind wir genöthigt, unsere früher ergangenen Mandate wieder aufzufrischen und in folgender Weise einzurichten:

1. die Ausfuhr von Eichen, Bauholz, Säglößen, Brettern, Stämmen, Lat-ten und Kohlen außer Land ist bei fünfzehn Thaler Buß verboten und zwar sowohl den waldbesitzenden Gemeinden als den Partikularwald- besitzern. Die Ausfuhr von Brennholz ist in diesem Verbot inbegriffen und zwar bei einer Buße von sechs Kronen guter Währung.
2. Die Besitzer von Partikularwaldungen müssen, wenn sie Holz an Fremde verkaufen wollen, hiezu die Erlaubniß der Obrigkeit einholen.
3. Säglöße dürfen nicht auf Sägmühlen außer unserer Bothmäßigkeit geführt werden und zwar ebenfalls bei einer Buße von fünfzehn Thalern, damit dieselben nicht unter dem einen oder andern Vor- wand oder durch Hinterlist dem Ausfuhrverbot entzogen werden. Endlich: Bei Verzeigung der Fehlbaren soll jedem ehrlichen, eids- genössischen Mann bei seinem abgelegten Eid sowohl als den Bann- warten und den von den Bennern bestellten Aufsehern zu glauben sein. Fehlbare, welche die Buße nicht an Geld zu erstatten vermögen, sollen mit dem Schällenwerk belegt und bestraft werden.

(Fortsetzung folgt.)

Beschädigungen durch *Curculio notatus*.

Im Staatswalde Herdlen bei Leuggern hat sich *curculio notatus* auf sehr schädliche Weise bemerkbar gemacht. Eine aus Plattensaat ent- standene 6jährige Föhrenanlage wurde durch ihn bereits ganz zerstört. Mitte August begann sich der Käfer zu entwickeln, nachdem dessen Larve die Stämmchen an den untersten Quirlen und ob dem Wurzelstocke ge- tödtet hatte.

Viele Stämmchen hatten Harzfluß und es ist anzunehmen, daß obiger Käfer anfänglich nur fränkeltnde, später aber auch ganz gesunde besiel. Sämmtliche angegriffenen Pflanzen wurden ausgezogen und verbrannt.

J. Wietlisbach, Kantonsobersförster.